

II - 243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 10.009/86-4/1979

1010 Wien, den 31. August 1979
 Seuberring 1
 Telephon 75 00

108/AB

Beantwortung

1979-09-04
zu 114/J

der Anfrage der Abgeordneten SANDMEIER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend bevorstehende Belastungen der Bevölkerung, Nr. 114/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

zu 1. bis 3.:

- "1) Ist in Ihrem Ressortbereich bis Ende 1980 die Erhöhung bzw. Neueinführung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Tarifen, Monopol- bzw. sonstigen Preisen und anderem mehr bzw. die Einschränkung bestehender Begünstigungen geplant?
- 2) Wenn ja, um welche konkreten Maßnahmen handelt es sich hierbei?
- 3) Welche Erhöhungen sind für wann vorgesehen?"

A.) Ein Anlaß, eine Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung bzw. eine Kürzung von Versicherungsleistungen in Erwägung zu ziehen, wäre aus der Sicht der Sozialversicherung dann gegeben, wenn die auf Grund der Gesetzeslage zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Diese Situation ist aber im Sozialversicherungsbereich, wie aus der folgenden Übersicht der Geburungsergebnisse für 1978 hervorgeht, nicht vorhanden.

Geburungsergebnisse 1978 in der in Mill. S

1. Pensionsversicherung der Unselbständigen	72.079
Gesamteinnahmen	
Gesamtausgaben	70.591

- 2 -

2.	Pensionsversicherung der Selbständigen (Gewerbetreibende und Bauern)	in Mill. S
	Gesamteinnahmen	14.235
	Gesamtausgaben	14.179
3.	Krankenversicherung der Unselbständigen	
	Gesamteinnahmen	30.413
	Gesamtausgaben	29.452
4.	Krankenversicherung der Gewerbetreibenden	
	Gesamteinnahmen	2.112
	Gesamtausgaben	2.158
5.	Krankenversicherung der Bauern	
	Gesamteinnahmen	1.830
	Gesamtausgaben	1.599
6.	Unfallversicherung der Unselb- ständigen und Selbständigen	
	Gesamteinnahmen	5.277
	Gesamtausgaben	4.985

B) Ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erhöht werden müssen, ergibt sich aus dem jeweiligen gesetzlichen Auftrag, den Beitrag zur erhöhen, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist, nicht mehr entspricht, wobei hinsichtlich der Fesetzung des Beitrages von der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auszugehen und der Durchschnitt des Aufwandes der letzten vorangegangen zwei Jahre zu berücksichtigen ist.

Gleiches gilt sinngemäß für die Beiträge zum EFZG.

zu 4:

"Decken sich Ihre Vorstellungen mit den oben zitierten Vorschlägen des Finanzministers hinsichtlich der zukünftigen Sozialpolitik insbesondere hinsichtlich der Sozialversicherung?"

- 3 -

- 3 -

Die in der Anfrage zitierten Vorstellungen des Herrn Vizekanzlers bezüglich der Sicherung der Leistungen der Sozialversicherung spiegeln sich auch in der Regierungserklärung wider. Die Regierungserklärung verweist aber auch darauf, daß die wachsenden Staatsausgaben auf der einen Seite es geboten erscheinen lassen, auf der anderen Seite den Ausbau der Sozialpolitik im Hinblick auf die gesellschaftlichen Prioritäten immer wieder neu zu überprüfen. Der Regierungserklärung zufolge wird es dabei vor allem darum gehen, die Mittel gezielter für diejenigen einzusetzen, die sie als sozial Schwächeren am dringendsten benötigen. Ich teile selbstverständlich vollinhaltlich die Aussagen der Regierungserklärung.

Zu 5:

"Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie treffen, die es ermöglichen, alle vorhandenen Mittel auch einsetzen zu können?"

Ich werde im Sinne der Regierungserklärung die Entwicklung ständig überprüfen und - wenn notwendig - entsprechende Vorschläge für legistische Änderungen ausarbeiten lassen.

Zu 6 und 7:

"Treten Sie auch für eine Erhöhung des "Selbstfinanzierungsgrades" in der Sozialversicherung ein?"

"Wenn dies der Fall ist, welche konkreten Maßnahmen hiezu beabsichtigen Sie?"

Zur Beantwortung dieser ist zum einen erneut auf den Programmfpunkt in der Regierungserklärung zu verweisen, der für die Bevölkerungsgruppen, die dazu in der Lage sind, eine Verbesserung der Eigenvorsorge, d.i. der Selbstfinanzierung, auf dem Gebiet der Sozialpolitik in Aussicht stellt. Zum anderen lässt sich die Frage in der globalen Form, in der sie gestellt

- 4 -

wird, nicht beantworten und zwar deswegen, weil der "Finanzierungsgrad" oder anders ausgedrückt die Ausgaben-deckung durch die Leistungen der Riskengemeinschaft in den einzelnen Versicherungszweigen unterschiedlich ist.

So ist etwa in der sozialen Krankenversicherung der unselbstständig Erwerbstätigen der hohe Selbstfinanzierungsgrad durch eine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik erreicht worden. Das seit 1978 wirksame Konzept hat einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt, wobei eines der Mittel, um diesen Ausgleich zu erzielen, die Erhöhung der Rezeptgebühr auf S 15.- pro Verschreibung gewesen ist. Diese Erhöhung war gleichzeitig auch eine Erhöhung des Selbstfinanzierungsgrades, die deshalb auch von mir vertreten worden ist, weil sie mit einem gesundheitspolitischen Effekt verbunden gewesen ist. Eine Erhöhung des Finanzierungsgrades etwa durch eine Beteiligung der Versicherten an den Kosten der ärztlichen Hilfe hingegen - auch das wäre eine Möglichkeit gewesen die Disparität zwischen Ausgaben und Einnahmen zu mildern - habe ich stets abgelehnt, weil dadurch der Zugang der Versicherten und ihrer Angehörigen zu den medizinischen Leistungen erschwert worden wäre. Die gleichen Maßnahmen wie im Bereich der Krankenversicherung nach dem ASVG sind auch für die Krankenversicherung der Bauern und der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen wirksam geworden. Sie haben dort allerdings nicht jenen Effekt herbeigeführt, wie in der Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Was den Finanzierungsgrad in der Pensionsversicherung anlangt, so möchte ich zunächst in Erinnerung rufen, daß schon vor längerer Zeit der frühere Obmann der ÖVP, Dr. Josef Taus, sowie Wirtschaftskreise immer wieder angeregt haben, die Selbstfinanzierung in der Pensionsversicherung in den Vordergrund zu rücken.

- 5 -

Ich bin der Meinung, daß die Beitragsleistung der Versicherten bzw. ihrer Dienstgeber aus der Sicht der Beitrags- und Leistungsadäquanz gesehen werden muß. Die Tatsache, nach der alle Pensionsversicherungszweige mit Ausnahme der Pensionsversicherung der Angestellten eines Bundesbeitrages bedürfen, ist in einem sehr entscheidenden Maß darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber in vielfacher Beziehung über das reine Versicherungsprinzip hinausging. Es wurden Zeiten als Versicherungszeiten normiert, denen keinerlei Beiträge gegenüberstehen. Ich verweise diesbezüglich auf die einschlägigen Vorschriften in den einzelnen Pensionsversicherungen, nach denen insbesondere Schul- und Studienzeiten sowie Kriegsdienst- und ihnen verwandte Zeiten beitragsfrei für die Ermittlung der Pensionshöhe berücksichtigt werden. Diese Aufzählung läßt sich beliebig erweitern, etwa in der Pensionsversicherung der Unselbständigen um die Zeiten des Wochengeldbezuges, um das sogenannte Babyjahr und in der Unselbständigen- und Selbständigen-Pensionsversicherung um die pauschale Anrechnung von vor ihrem Wirksamwerden zurückgelegten Zeiten.

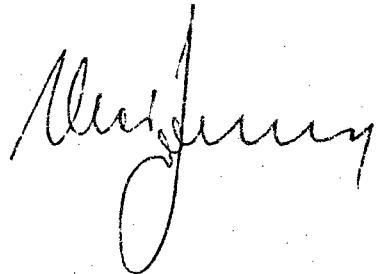
Die fehlende beitragsrechtliche Untermauerung dieser Zeiten obliegt meiner Meinung nach angesichts des Umstandes, daß ihre Zurücklegung mit den Aufgaben und Zielen der Riskengemeinschaft nicht mehr in direktem Zusammenhang steht, der öffentlichen Hand. Durch diese Sachlage ist nicht nur der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung begründet, sondern auch seine dynamische Entwicklung, die außerdem noch durch die Strukturveränderungen innerhalb der einzelnen Riskengemeinschaften beeinflußt werden. Vor allem diese haben zu einer unterschiedlich hohen Bundesbeitragsleistung in den einzelnen Versicherungen geführt.

Vor diesem Hintergrund einer rein pensionsversicherungsrechtlichen Betrachtungsweise sehe ich gegenwärtig das Problem nicht in einer Änderung der Selbstfinanzierung

- 6 -

in der Pensionsversicherung - wie etwa nach dem seinerzeitigen Vorschlag des früheren ÖVP-Obmannes Dr. Taus die Höchstbeitrags- bzw. Bemessungsgrundlage einzufrieren -, sondern in einer angemessenen Entwicklung des Beitrags des Bundes zur Pensionsversicherung, für den jedoch andere Gesichtspunkte maßgebend sind; er ist von der Warte der Gesamtwirtschaft und der Staatsfinanzen zu betrachten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Alexander Van der Bellen". The signature is fluid and cursive, with "Alexander" on top and "Van der Bellen" below it.